



Niederschrift

von der

8. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich am Montag, den 18. November 2019

Beginn: 20:00 Uhr Ende: 22.30 Uhr
Ort: Gemeindeamt, Sitzungszimmer
Seiten: 29

Anwesende:

Bürgermeister/Vorsitzender	Josef Dillersberger	ÖVP
Bürgermeisterstellvertreter	Peter Payr	ÖVP
Vorstand	Martin Gschwentner	ÖVP
Vorstand	Martin Lengauer-Stockner	ÖVP
Vorstand	Rieser Wolfgang	SPÖ
Gemeinderat	Josef Steinbacher	ÖVP
Gemeinderat	Hermann Nageler	ÖVP
Gemeinderat	Andreas Mayer	ÖVP
Gemeinderat	Markus Schellhorn	ÖVP
Gemeinderat	Sebastian Thaler	ÖVP
Gemeinderat	Martin Strasser	ÖVP
Gemeinderätin	Obermaier Silvia	ÖVP
Gemeinderat	Stefan Harrer	SPÖ
Gemeinderätin	Dr. Susanne Harrer	SPÖ
Gemeinderätin	Manuela Pichler	SPÖ

Schriftführer: Arnold Hechenberger, Amtsleiter
Finanzverwalter: Bernhard Gratz
Entschuldigt: entfällt

Zuhörer: 3



Tagesordnung

1. *Vorlage der Tagesordnung*
2. *Vorlage der Protokolle vom 16.09.2019*
3. *Bericht des Bürgermeisters*
4. *Berichte aus den Ausschüssen*
5. *Beschlussfassung (Bericht und Beratung) über die Tiroler Freizeitwohnsitzabgabe*
6. *Beschlussfassung: Bestätigung über die erstmalige elektronische Kundmachung des gesamten Flächenwidmungsplanes im efwp mit Widmungsstopp vom 31.10.2019 bis 15.11.2019.*
7. *Beschlussfassung der Weihnachtsaktion 2019*
8. *Beschlussfassung: Grundbücherliche Durchführung betreffend öffentliches Gut. Durchführung nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz laut Vermessungsurkunde von Vermessung Dipl.-Ing. Theresa Sturm vom 21.08.2019, GZl. 1516/19, Gste. 3000/43 und 3000/47 (verbleibt bei Peter Bichler)*
9. *Beschlussfassung: Grundbücherliche Durchführung betreffend öffentliches Gut. Durchführung nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz laut Vermessungsurkunde von Vermessung Dipl.-Ing. Theresa Sturm vom 11.10.2019, GZl. 15477/19, Gst. 3511 und 3510*
10. *Beschlussfassung Stöflweg: Ergänzungsbeschluss - Grundbücherliche Durchführung der Grundteilung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Öffentliches Gut/Peter Bichler/Josef Steinbacher/ Heinrich Ellmerer*
11. *Beschlussfassung: Verkauf öffentliches Gut an WE und Festlegung der Vertragsgrundlagen*
12. *Beschlussfassung: Behandlung der Stellungnahme von Klaus Jeckel zum Bebauungsplan Stöfflsiedlung / Sonnendorf*
13. *Beschlussfassung: Überziehungen*
14. *Beschlussfassung der Gebühren und Abgaben 2020*
15. *Beschlussfassung: Verlängerung Kontokorrentkredit*
16. *Beschlussfassung: Vergaben für Kindergartenbau*
17. *Beschlussfassung: Vergabe der Stelle als Bauhofarbeiter*
18. *Eckpunkte zum Budget 2020*
19. *Anträge, Anfragen, Allfälliges*

Zum Sitzungsverlauf:

- Die Mitglieder wurden gemäß § 41 Tiroler Gemeindeordnung (TGO 2001) von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt.
- Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.
- Die Gemeindevertretung zählt **15 GR-Mitglieder**, anwesend sind **15 GR-Mitglieder**.



- Die Sitzung ist daher beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich. Punkt 17. erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. (Personalentscheidung)
- Sodann wird zur Behandlung der Tagesordnung geschritten.

Punkt 1

Vorlage und Genehmigung der Tagesordnung

Ergänzung der vorliegenden Tagesordnung: (Dieser wird zusätzlich bei Tagesordnungspunkt 10 eingefügt!)

Somit neuer Tagesordnungspunkt Nr. 10

Der Bürgermeister beantragt die Ergänzung der Tagesordnung wie berichtet:

Beschlussfassung Stöflweg: Ergänzungsbeschluss - Grundbücherliche Durchführung der Grundteilung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Öffentliches Gut/Peter Bichler/Josef Steinbacher/ Heinrich Ellmerer

Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich dementsprechend nach hinten.

Die Genehmigung der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

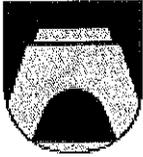
Vorlage der Gemeinderatsniederschriften vom 16.09.2019

- Die beiden Niederschriften (davon eine vertrauliche Niederschrift) wurden an die Gemeinderätinnen / Gemeinderäte übermittelt.

*Hr. GR Wolfgang Rieser beantragt eine Korrektur der Gemeinderatsniederschrift auf Seite 24, Punkt 11, Beschlussfassung Überziehungen“. Das Abstimmungsergebnis müsste 14:0:0 lauten. (im GR I-Pad steht 15:0:0) Herr Wolfgang Rieser war krankheitsbedingt nicht mehr anwesend.
In der vorliegenden Gemeinderatsniederschrift (Papierform) richtig mit 14:0:0 wiedergegeben.*

*Bei Seite 21, Beschlussfassung Übernahme in öffentliches Gut – Straße und Wege Stöfflsiedlung, Schreiben Notar Dr. Fritz ist das Datum mit **1209.2019** angegeben. Es fehlt der Punkt. (richtig wäre 12.09.2019). Auf Antrag wird der fehlende Punkt in der Niederschrift ergänzt.*

- Es besteht seitens der Gemeinderätinnen / Gemeinderäte kein weiterer Ergänzungs- oder Änderungswunsch.
- Zum Zeichen der Zustimmung wurde die **vertrauliche Niederschrift** ordnungsgemäß unterfertigt.
- Die Gemeinderatsniederschrift vom 16.09.2019 wird bei der nächsten Sitzung unterfertigt.



Punkt 3
Berichte des Bürgermeisters

Punkt 3.1. Bericht: Baurestmassendeponie Neuschwendt

Vorliegende Unterlagen:

Keine

Um die Baurestmassendeponie ist es derzeit relativ ruhig geworden. Bei einer Absprache mit RA Dr. Maximilian Ellinger, Herrn DI Alexander Gaugg und der Gemeindeführung wurden die Einwände von der Fam. Leuthäusser abgearbeitet. Die Fam. Leuthäusser hat vorab die Einwände bereits an das Land gesandt. Davon waren wir doch etwas irritiert.

Die Verhandlungsleiterin Fr. Mag. Pirchmoser-Dejori wurde von Mag. Frau King abgelöst. Frau Mag. Pirchmoser-Dejori bekommt ein Kind. VBGM Peter Payr und ich haben bei Fr. Mag. King vorgesprochen und ergänzende Unterlagen mitgenommen. Das sind Unterlagen, die seit der letzten Verhandlung eingelangt sind. Diese liegen zur Einsicht beim Gemeindeamt auf. Frau Mag. King muss sich noch in die Verhandlungsunterlagen einlesen. Dieses Jahr findet daher voraussichtlich keine Verhandlung mehr statt. Die Parteistellung der Gemeinde ist gesichert, hingegen scheint die Parteistellung der BGI noch nicht gesichert zu sein.

Wolfgang Rieser hinterfragt nochmals den derzeitigen Bearbeitungsstand.

BGM: Es hat Nachbesserungen gegeben und diese werden von den Gutachtern geprüft. Die Ergebnisse werden dann vom Land der Gemeinde zur Verfügung gestellt und können jederzeit kopiert werden.

Punkt 3.2. Bericht: Neubau Kindergartenbau

Vorliegende Unterlage:

Keine

Es ist alles auf Schiene. Wie man sehen kann wird fest gebaut. Jeden Dienstag erfolgt eine Baubesprechung. Das Planungsbüro AGA-Bau und der Bauleiter gehen sehr engagiert an die Arbeit.

Punkt 3.3. Bericht: Stöfflweg

Vorliegende Unterlage:

Keine

Am Montag, den 25.11.2019 findet um 19:30 Uhr eine Besprechung mit dem Bauausschuss und dem Gemeindevorstand statt. Bei der öffentlichen Gemeindeversammlung wird das Thema sein.

Wolfgang Rieser moniert, dass bis zum 25.11. (Besprechung Bauausschuss / Vorstand) die konkreten Zahlen sprich Baukosten vorliegen sollten.

Weiters spricht Hr. Rieser Wolfgang die Vereinbarung mit dem Tiroler Bodenfonds/Sonnendorf GmbH/Gemeinde an, diese liegt noch nicht vor. Ohne vertraglichen Abschluss könnten wir mit



vollendeten Fakten und Tatsachen konfrontiert werden. Liegt die vertragliche Verzögerung beim Tiroler Bodenfonds?

BGM: Es geht jetzt tatsächlich „ums Eingemachte“. Die erwähnte Vereinbarung wird von Herrn Notar Dr. Fritz, Innsbruck ausgearbeitet. Diese Vereinbarung ist noch nicht einsehbar, es wird aber manches anders als erwartet abgewickelt werden müssen.

Wolfgang Rieser bezüglich Baubeginn beim Gemeindeteil der Stöffl-Grundstücke (TBFO – Teil).

BGM: Heuer erfolgt kein Baubeginn mehr. Es werden aber heuer wahrscheinlich noch Gespräche mit den Interessenten/Interessentinnen geführt, damit im nächsten Jahr mit dem Bauvorhaben begonnen werden kann. Die Erschließungsarbeiten laufen.

VBGM: Der Vergabeprozess kann beginnen. Es braucht noch viele Gespräche um alle Interessen unter einen „Hut zu bringen“. Derzeit schaut alles danach aus, dass im Frühjahr mit der Bebauung begonnen werden kann.

Punkt 3.4. Bericht: WE / Spar

Vorliegende Unterlage:

Keine

Es erfolgt ein ausführlicher Bericht bei TOP 11.

Punkt 3.5. Bericht: Gemeindeausflug 25./26. April 2020

Vorliegende Unterlage:

Der Gemeindeausflug findet am 25./26. April 2020 statt. Bitte den Termin vormerken.

Punkt 3.6. Bericht: Gemeindeversammlung am 02.12.2019, 19.30 im GH Neuwirt

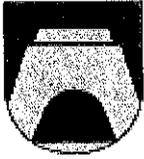
Vorliegende Unterlage:

Die öffentliche Gemeindeversammlung findet am 02.12.2019 um 19:30 Uhr im GH Neuwirt statt. Die Einladung dazu liegt im GR I-Pad. Werde dabei den finanziellen Teil nur streifen und dafür ausführlich über die Deponie und das Projekt Stöfflweg berichten. Bisher wurde der finanzielle Teil doch ausführlicher behandelt!

Punkt 4 **Berichte aus den Ausschüssen**

Bericht aus dem Sozialausschuss:

VBGM Peter Payr: Wie jedes Jahr hat die Gemeinde auch heuer wieder Menschen mit Handicap und ihre Familien zu einem Ausflug eingeladen. Dabei ging es diesmal hoch hinaus. Mit der Gondelbahn ging es hinauf zum 1.650m hohen Brandstadl/Scheffau. Wir wurden dabei von der Bergbahn Scheffau



unterstützt, die die Kosten für die Gondelfahrt übernommen hat. Die musikalische Begleitung erfolgte durch das Duo Wasti und Hermann, die für einen beschwingten Nachmittag sorgten.

Der Sozialfonds wird gut befüllt. Für eine Großspende sorgte die Fa. Unterer mit € 10.000,00. Die Firma ISOLED wird morgen € 5.000,00 spenden.

Ebenso berichtet der VBGM über die Gutscheine - Weihnachtsaktion an die Bedürftigen unserer Gemeinde.

Beim Lilienhof erfolgt ein Zubau. Das Therapiezentrum wird von Schritt für Schritt genutzt.

Es werden laufend freiwillige Helfer/innen gesucht. Vielleicht ist euch jemand bekannt, der eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben möchte?

Bericht aus dem Umweltausschuss:

Martin Gschwentner: Vor ca. 1 Jahr haben wir mit der Auditierung begonnen. Es galt sechs Handlungsfelder zu definieren. Bei der Erst-Auditierung hat unsere Gemeinde beachtliche 2e's erreicht. Am 14.10. fand dazu im Kongresshaus Innsbruck die e5 Gala statt. VBGM Peter Payr und ich waren bei der Veranstaltung anwesend. Es wurden auch andere Gemeinden überprüft und z.B. hat die Gemeinde Angerberg 4e's und die Stadt Wörgl 5e's erreicht. Wir sind mit 2e's sehr gut eingestiegen und können uns sicher noch auf 3e's steigern. Bedanke mich bei VBGM Peter Payr der den abschließenden Auditprozess mit dem Energie Tirol Team koordiniert hat.

BGM. Bedanke mich beim gesamten e5 Team. Wir haben wie bekannt sein dürfte auch den Heizungscheck angeboten. Es haben etliche auch diesen durchführen lassen. Für einen Umstieg von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien gibt es eine Förderung seitens der Gemeinde. Diese wurde schon genutzt.

Bericht aus dem Verkehrsausschuss:

Andreas Mayer berichtet von der Erweiterung des Parkplatzes bei den Öfen, Parkplatz für e-Auto, e-Car-Sharing beim Spar-Parkplatz, Thematik bei den 30 km Zonen und über neue Verkehrszeichen.

VBGM: Bezüglich der Aufstellung der neuen Verkehrszeichen wurde mit den Grundeigentümern das Einvernehmen hergestellt. Mit Herrn Gerhard Kurz (Verkehrsabt. BH-Kufstein) und einem Vermessungstechniker müssen die Standorte für die Verordnung nun festgesetzt und eingemessen werden.

Punkt 5

Beschlussfassung:

(Bericht und Beratung) über die Tiroler Freizeitwohnsitzabgabe

Vorliegende Unterlagen:

- *Schreiben vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Gemeinden vom 25.07.2019, AZL. Gem-RL-36/7-2019*
- *Gesetzestext vom 08.05.2019 über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz – TFWAG)*



- Erläuterungen zur Veröffentlichung der Basispreise
- Merkblatt für die Gemeinden Tirols vom Mai 2019

Sachverhalt: Der Tiroler Landtag hat am 8. Mai 2019 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz – TFWAG), das am 1. Jänner 2020 in Kraft treten wird, beschlossen. Damit wird im Jahr 2020 erstmals die Freizeitwohnsitzabgabe, deren Ertrag allein den Gemeinden zufließen wird, erhoben. Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine verpflichtend einzuhebende Gemeindeabgabe. Der Gemeinderat hat noch im Jahr 2019 eine Verordnung über Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zu beschließen. Die Abgabe ist als Selbstbemessungsabgabe konzipiert.

An nachstehende Wertgrenzen sind die Gemeinden dabei gebunden:

Gemäß § 4 Abs. 3 TFWAG ist die Höhe der jährlichen Abgabe abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen wie folgt:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit *mindestens € 100,- höchstens € 240,-*,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche *mindestens € 200, höchstens € 480,-*,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche *mindestens € 290,-, höchstens € 700,-*,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche *mindestens € 420,- höchstens € 1.000,-*,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit *mindestens € 590,- höchstens € 1.400,-*,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit *mindestens € 760,- höchstens € 1.800,-*,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit *mindestens € 920,- höchstens € 2.200,-*.

Stefan Harrer spricht den Problemfall an bei der die Wohnung zwar als Freizeitwohnsitz genützt aber nicht als solcher gemeldet wurde.

BGM: Die Abgabe ist zu entrichten, der Freizeitwohnsitz dadurch nicht legalisiert. In der Vorstandssitzung und bei der Clubsitzung hat man bereits auch einige mögliche Fälle angesprochen. Schwoich spielt im touristischen Bereich keine wichtige Rolle, daher sollten wir bei der Abgabe im untersten Bereich bleiben. Laut Überschlagsberechnung vom Finanzverwalter B. Gratz würden wir ca. € 20.000 an Einnahmen lukrieren können.

Martin Gschwentner findet, dass wir mit der Festlegung der Abgabe im unteren Bereich auf dem richtigen Weg sind.

Stefan Harrer hinterfragt die Anzahl der Freizeitwohnsitze.

BGM: Derzeit sind 75 Freizeitwohnsitze bekannt.

Wolfgang Rieser kann sich vorstellen, dass etliche Wohnsitze noch eingehender zu kontrollieren sind.

BGM. Das ist ein sehr schwieriges Kapitel, man darf ja 8% Freizeitwohnsitze in der Gemeinde haben. Nicht genehmigte Freizeitwohnsitze müssen wir der BH melden.

Wolfgang Rieser: Wenn wir das wie erwähnt nicht erheben, wäre das nicht strafbar?



BGM: Wir müssen die Abgabe festlegen, das andere ist dann das 2. Kapitel. Das wurde vom Gesetzgeber sicher noch nicht zu Ende gedacht.

Laut Hermann Nageler haben andere Gemeinden damit sicher noch größere Probleme mit der Kontrolle der illegalen Freizeitwohnsitze.

VBGM: Die Freizeitwohnsitze sind von der Gemeinde erfasst worden. Bei berechtigten Zweifeln muss die Gemeinde nachkontrollieren. Das ist sehr aufwendig und umfangreich. In der Gemeinde Kirchberg sind damit 3 Personen befasst.

Angesprochen wurde von Hermann Nageler auch - wenn sich ein Abgabenschuldner überhaupt „nicht rührt“.

Stefan Harrer spricht die nachträgliche Einhebung an.

BGM: Dies wäre 3 Jahre rückwirkend möglich. Wir beschließen heute die Höhe der Abgabe, bei einer anderen Sichtweise wäre jederzeit eine Änderung ab 1.1. eines jeden Jahres möglich.

Wolfgang Rieser spricht die Informationskanäle an.

BGM: Es wird eine generelle Information stattfinden. Die erfassten Freizeitwohnsitz-Personen werden direkt angeschrieben. Im Forum wird ebenfalls darüber berichtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 18.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1*

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde *Schwoich* legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Betrag von €100,--,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Betrag von € 200,--,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Betrag € 290,--,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Betrag € 420,--,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Betrag € 590,--,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Betrag € 760,--,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Betrag € 920,--
fest.



§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Punkt 6

Beschlussfassung:

Bestätigung über die erstmalige elektronische Kundmachung des gesamten Flächenwidmungsplanes im eFWP mit Widmungsstopp vom 31.10.2019 bis 15.11.2019.

- Beschlussfassung in welchem die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFWP bestätigt wird.
- Beschlussfassung mit welchem die erfolgten Einzeländerungen bestätigt werden.

Vorliegende Unterlagen:

Schreiben Tiroler Gemeindeverband vom September 2019

Mit Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 2019 zu GZl. 386/2018-12, V78-80/2018-12, wurden Bereiche des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016 und der Plangrundlagen- und Planzeichnungsverordnung 2016 im Zusammenhang mit der Kundmachung von Widmungen im elektronischen Flächenwidmungsplan aufgehoben. Der VfGH erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im elektronischen Flächenwidmungsplan (eFWP) einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese künftig durch die Gemeinde zu erfolgen haben. Aufgrund der Entscheidung des VfGH müssen das TROG 2016 und die Plangrundlagen- und Planzeichnungsverordnung 2016 novelliert werden. Aufgrund der Entscheidung erfolgen zudem wesentlichen Änderungen in der Anwendung des eFWP.

Das TROG 2016, die Plangrundlagen- und Planzeichnungsverordnung 2016 und die Anwendungen im eFWP werden aufgrund der Entscheidung dahingehend angepasst, dass mit spätestens 1. Jänner 2020 künftig die Kundmachungen hinsichtlich Flächenwidmungspläne durch die Gemeinde zu erfolgen haben.

Dies erfolgt in der Weise, dass in Zukunft nach der Freigabe des Genehmigungsbescheides durch die Tiroler Landesregierung ein weiterer Schritt eingeführt wird und das Verfahren wieder auf die Gemeinde übergeht. Die Gemeinde bekommt ein diesbezügliches Verständigungsmail und hat der eFWP-Anwender, der über die entsprechende Berechtigung verfügt, innerhalb des eFWP unverzüglich per Mausclick die Freigabe zur Abfrage (Kundmachung) zu erwirken.

Durch die Entscheidung des VfGH sind auch die erstmalig elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFWP und die bereits erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes im eFWP betroffen und sind diese nachträglich von der Gemeinde kundzumachen.

Diesbezüglich ist folgende Vorgehensweise vorgesehen:



Ab 15. November 2019 haben die Gemeinden die Möglichkeit einen Gemeinderatsbeschluss zu fassen, mit welchem die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFWP bestätigt wird. Zudem ist seitens der Gemeinde ein Beschluss zu fassen, mit welchem die erfolgten Einzeländerungen bestätigt werden. Für diese Beschlüsse wird im eFWP ein eigenes Verfahren programmiert und ab 15. November für jede Gemeinde eine individuelle Vorlage bereitgestellt, die hierfür zu verwenden ist. Die Beschlüsse und deren Kundmachung haben bis spätestens 30.12.2019 zu erfolgen. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine diesbezüglichen Beschlüsse erfolgen, sind die Flächenwidmungspläne bzw. deren Änderungen mit einer Aufhebung durch den VfGH bedroht. Dadurch, dass seitens der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH für jede Gemeinde eine Liste mit den erfolgten Änderungen bis 15. November 2019 zu erstellen ist, ist vom 31. Oktober bis 15. November 2019 ein Widmungsstopp notwendig. Innerhalb dieser Zeit können keine Widmungen beschlossen oder aufsichtsbehördlich genehmigt werden. Aufsichtsbehördliche Genehmigungen können erst nach Erfolgen der oben genannten Kundmachungen erfolgen. Deswegen wird empfohlen die Gemeinderatsbeschlüsse zeitnah nach **15. November 2019** zu fassen.

- Ab dem 16. November haben die Gemeinden die Möglichkeit einen Gemeinderatsbeschluss zu fassen, mit welchem die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFWP bestätigt wird.
- Zudem ist seitens der Gemeinde ein Beschluss zu fassen, mit welchem die erfolgten Einzeländerungen bestätigt werden.

Wortmeldungen:

Wolfgang Rieser: Es durften somit vom 31.10.2019 bis 15.11.2019 keine neuen Widmungen vom GR beschlossen werden.

Manuela Pichler: Wie viele Jahre rückwirkend greift der erwähnte Beschluss?

BGM: 5 Jahre, ab dem Jahr 2014.

Herr Hermann Nageler erkundigt sich über die Form der Kundmachung.

Dies erfolgt in der Weise, dass in Zukunft nach der Freigabe des Genehmigungsbescheides durch die Tiroler Landesregierung ein weiterer Schritt eingeführt wird und das Verfahren wieder auf die Gemeinde übergeht. Die Gemeinde bekommt ein diesbezügliches Verständigungsmail und hat der ewfp-Anwender, der über die entsprechende Berechtigung verfügt, innerhalb des eFWP unverzüglich per Mausclick die Freigabe zur Abfrage (Kundmachung) zu erwirken.

Protokollvorlage:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 31. Juli 2014 gem. LGBl. Nr. 64/2014, vom 17. Juli 2014 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Schwoich in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Mit der Beschlussfassung.....



Der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Mit der Beschlussfassung.....

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 31. Juli 2014 gem. LGBl. Nr. 64/2014, vom 17. Juli 2014 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Schwoich in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Punkt 7

Beschlussfassung:

Weihnachtsaktion 2019

Vorliegende Unterlagen:

Aufstellung der Weihnachtsbeihilfe 2019, Finanzverwaltung
Aufstellung der Weihnachtsgutscheine 2019, Finanzverwaltung

Der Bürgermeister berichtet über die Eckpunkte der Weihnachtsaktion. Es gibt keine Änderungen zum Vorjahr. Der Umfang der Weihnachtsaktion ist somit derselbe.

Die Weihnachtsaktion besteht aus den folgenden Punkten:

- Seniorenweihnachtsfeier für die Senioren im Mehrzwecksaal (Best-Zeit Musik)
- „Schwoicher-Kalender“ für die Senioren
- Weihnachtsfeier für die Gemeindebediensteten im Gasthaus Egerbach
- Weihnachtsgeld für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Vorgabe des Landes Tirol
- Weihnachtsgutscheine, Schnapsflaschen
- Pakete für Besuche in den Wohnheimen

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen:



Der Gemeinderat beschließt die **Weihnachtsaktion 2019** im erwähnten Umfang durchzuführen.

Punkt 8

Beschlussfassung:

Grundbücherliche Durchführung betreffend öffentliches Gut. Durchführung nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz laut Vermessungsurkunde von Vermessung Dipl.-Ing. Theresa Sturm vom 21.08.2019, GZl. 15616/19, Gste. 3000/43 (Öffentliches Gut) und 3000/47 (verbleibt Bichler Peter)

Vorliegende Unterlagen:

Schreiben Vermessung Sturm vom 26.08.2019, GZl. 15616/19
Vermessungsurkunde Dipl.-Ing. Theresa Maria Sturm vom 21.08.2019, GZl. 15616/19
E-Mail von Dipl.-Ing. Theresa Sturm vom 22.08.2019

Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis.

Es erfolgt die Übernahme des alten Stöfflweges / Sonnendorf mit der Gst. Nr. 3000/43. Der erwähnte Weg reicht bis zur Grundgrenze 3010/5. Der BGM zeigt den Wegverlauf auf der Planurkunde.

Wenn die Wegteile der Gste. 3010/5 und 3010/1 (Rundweg) ausgebaut werden ist eine Übernahme in das öffentliche Gut wohl möglich. Die Weggrundstücke gehören derzeit Peter Bichler. Das wurde vom BGM anhand des Teilungsplanes vom 21.09.2019 erklärt.

- Gst. Nr. **3000/43** wird künftig öffentliche Gut
- Bei 3000/47 verbleiben 84 m² bei Peter Bichler (**Der sog. Stichweg Gst. 3000/47 kommt nicht ins öffentliche Gut**)

Wortmeldungen:

Strasser Martin: Warum wird der erwähnte Wegteil erst später in das öffentliche Gut übernommen?

Für eine Übernahme in das öffentliche Gut muss der Weg ordentlich ausgebaut werden. Noch sind wir nicht soweit. Dieser befindet sich wie erwähnt noch im Besitz von Peter Bichler. Es gibt bereits Gespräche darüber.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat stimmt der grundbücherlichen Durchführung laut der vorliegenden Vermessungsurkunde von Frau Dipl.-Ing. Theresa Maria Sturm vom 21.08.2019, GZl. 15616/19 zu.

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister beim Vermessungsamt Kufstein den Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff einzubringen.

*Weiters beschließt der Gemeinderat die Widmung von **Gst. 3000/43** zum Öffentlichen Gut.*



Punkt 9

Beschlussfassung:

Grundbücherliche Durchführung betreffend öffentliches Gut. Durchführung nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz laut Vermessungsurkunde von Vermessung Dipl.-Ing. Theresa Sturm vom 11.10.2019, GZl. 15477/19, Gste. 3511 und 3510

Vorliegende Unterlagen:

Schreiben Vermessung Sturm vom 30.10.2019, GZl. 15477/19
Vermessungsurkunde Dipl.-Ing. Theresa Maria Sturm vom 11.10.2019, GZl. 15477/19

Der Bürgermeister bringt die Grundstücksteilung zur Kenntnis.
Der BGM erklärt das Grundstück anhand der vorliegenden Vermessungsurkunde. Das Grundstück wurde schon vor Jahren vermessen und dient als Gehweg.

Hinweis:

Zuwachs bei Grundstück 3510 (Öffentliches Gut) + 17 m²
Wegfall bei Grundstück 3511 (Brugger Gabriele) von – 17 m²

Wortmeldungen:

Wolfgang Rieser: Kommt das Grundstücksteil zur Wohnungseigentum.
BGM: Das hat mit der WE nichts zu tun.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat stimmt der grundbücherlichen Durchführung laut der vorliegenden Vermessungsurkunde von Frau Dipl.-Ing. Theresa Maria Sturm vom 11.10.2019, GZl. 15477/19 zu.

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister beim Vermessungsamt Kufstein den Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff einzubringen.

Weiters beschließt der Gemeinderat die Widmung von Gst. 3510 / 17 m² zum Öffentlichen Gut.

Punkt 10

Beschlussfassung:

Beschlussfassung Stöfflweg: **Ergänzungsbeschluss** - Grundbücherliche Durchführung der Grundteilung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Öffentliches Gut/Peter Bichler/Josef Steinbacher/ Heinrich Ellmerer



Vorliegende Unterlagen:

Schreiben Vermessung Sturm vom 24.01.2019, GZl. 15152/18
Vermessungsurkunde Dipl.-Ing. Theresa Maria Sturm vom 20.12.2018, GZl. 15152/18
Teilungsausweis vom 20.12.2018
Bescheid Vermessungsamt vom 22.01.2019, GNr. 121/2019/83

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.03.2019 bereits den folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:
Der Gemeinderat stimmt der grundbücherlichen Durchführung laut der vorliegenden Vermessungsurkunde von Frau Dipl.-Ing. Theresa Maria Sturm vom 20.12.2018, GZl. 15152/18 zu.

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister beim Vermessungsamt Kufstein den Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff einzubringen.

Weiters beschließt der Gemeinderat die Widmung von Gst. 3386/2 zum Öffentlichen Gut.

Das Sickerbecken Gst. 3000/46 wurde übersehen als öffentliches Gut auszuweisen. Es gab Gespräche zwischen Peter Bichler und der Gemeinde. Das Sickerbecken dient im Grunde zur Wasserversickerung durch die bestehende Straßenanlage. Die Gemeinde zahlt für die erwähnte Fläche keinen Betrag an Hr. Bichler. Erwähnt werden sollte, dass Peter Bichler ebenfalls davon profitiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat hat laut Gemeinderatssitzung vom 11.03.2019 der grundbücherlichen Durchführung laut der vorliegenden Vermessungsurkunde von Frau Dipl.-Ing. Theresa Maria Sturm vom 20.12.2018, GZl. 15152/18, zugestimmt.

Der Gemeinderat hat den Bürgermeister laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2019 beauftragt beim Vermessungsamt Kufstein den Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff einzubringen.

Weiters beschließt der Gemeinderat die Widmung von Gst. 3386/2 und ebenfalls Gst. 3000/46 (Sickerbecken) zum Öffentlichen Gut.

Punkt 11

Beschlussfassung:

Verkauf öffentliches Gut an WE und Festlegung der Vertragsgrundlagen

Vorliegende Unterlagen:

Schreiben WE vom 15.11.2019 „Bestätigung für die Gemeinde“



Der Bürgermeister bringt das Schreiben zur Kenntnis.

...wir bestätigen, dass WE gerade dabei ist, auf Gst. 3511/2 ein Wohn- und Geschäftshaus gemäß den im Gemeinderat vorbesprochenen Studien, umzusetzen. Das Bauvorhaben wurde zwischen WE, SPAR und dem künftigen Spar-Kaufmann Richard Planer im Einvernehmen entwickelt. Dieser kleine Markt soll vom Herrn Planer betrieben werden, wobei ein Ankauf der Räumlichkeiten bzw. eine Anmietung durch diesen erfolgen soll.

SPAR stellt dem Kaufmann das gesamte Know-how, Unterstützung bei der Planung der Räumlichkeiten und Einrichtung zur Verfügung und wird sich mit verschiedenen Fördermodellen auch an der Umsetzung und Inbetriebnahme beteiligen. Auch für den Fall, dass Kaufmann Planer aus welchen Gründen auch immer, den Standort nicht weiterbetreiben kann, hat SPAR die volle Unterstützung für den Weiterbetrieb mit einem/er anderen Kaufmann/frau zugesagt.

Von seitens der Gemeinde wurde der Wunsch geäußert, dass die zu errichtenden Stellplätze des SPAR-MARKTES; außerhalb der Geschäftszeiten, auch durch die Gemeinde genutzt werden können. WE, SPAR und Richard Planer, bestätigen diese Nutzung durch die Gemeinde, dies jedoch unter der Bedingung, dass im Gegenzug der gegenüberliegende Parkplatz beim Fußballplatz in Stoßzeiten von Sparkunden genutzt werden kann. Auf dem SPAR-Parkplatz wird daher keine Schrankenanlage errichtet.

BGM: Darüber hat es bereits Vorgespräche auch im Vorstand, Gemeinderat und ÖVP-Club gegeben. Der Parkplatz (Gst. 3509) möge zu einem Preis von € 150 pro m² an die WE abgetreten werden. Das ist ein sehr günstiger Preis. Seitens der Gemeinde besteht ein großes Interesse an einer Nahversorgung (Lebensmittelhändler und Bäckerei). Es wurde Modelle gezeigt die wiederum überarbeitet wurden. Bei der letzten Vorstandssitzung wurde angeregt, dass das Bauwerk mit einem Satteldach ausgeführt werden möge. Der Vorschlag stammt von Martin Lengauer-Stockner. Auch wurde eine gemeinsame Nutzung der PV-Anlage (Wohnungseigentümer/SPAR/WE) angeregt. Der Erlös des Grundverkaufes dient zum Erwerb von 3 TG-Abstellplätzen. Eine e-Ladestation sollte unbedingt vorgesehen werden, damit wäre e-Car-Sharing möglich.

Der Bürgermeister möge für die Vertragsverhandlungen ermächtigt werden.

Besprochen wurde die zusätzliche Wohnungsaufteilung:

Wohnungsschlüssel:

- 3 4 Zimmer Wohnungen (+2 Wohnungen)
- 8 3 Zimmer Wohnungen (-1 Wohnung)
- 5 2 Zimmer Wohnungen (-1 Wohnung)

Wortmeldungen:

Manuela Pichler: Welche Größe hat der Parkplatz der Gemeinde. (Gst. 3509)

BGM: Der Parkplatz hat 636,00 m².

Markus Schellhorn betreffend Betriebspflicht. Was wäre, wenn Richard Planer nicht mehr weitermacht?



VBGM: Auch für den Fall, dass Kaufmann Planer aus welchen Gründen auch immer, den Standort nicht weiterbetreiben kann, hat SPAR die volle Unterstützung für den Weiterbetrieb mit einem/er anderen Kaufmann/frau zugesagt.

Die SPAR ist an dem Standort Schwoich sehr interessiert.

Für Wolfgang Rieser stellt sich die Frage ob Richard Planer den SPAR-Mark käuflich erwerben will.

BGM: Soweit bekannt möchte er das.

Wolfgang Rieser: Habe mir die Pläne angeschaut. Spricht den notwendigen Raum für die PV-Anlage an. Spricht auch die neue Wohnungsaufteilung an.

BGM: Wir müssen mit den 1.140 m² an Wohnfläche auskommen. Der Architekt muss prüfen wie sich das alles ausgeht. Bisher haben wir es nur mit Entwurfsplanungen zu tun, es kommt aber noch ein verbesserter Plan. Die Gemeinde hat das Vergaberecht an den Wohnungen.

Wolfgang Rieser: Wie schauen die Richtlinien dazu aus?

BGM: Wie bei den Stöfflgründen. Natürlich kann eine spätere Weitergabe der Wohnung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Martin Strasser: Erfolgt die Vergabe schon vorher?

BGM: Die WE errichtet das Gebäude „sowieso“, das auch ohne vorheriger Vergabe. Bei der kommenden Gemeinderatssitzung müssen wir die Änderung des ÖROK, Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan beschließen. Die WE wird bald einmal einreichen. Das wird uns wieder im Vorstand und Bauausschuss beschäftigen. Der Baubeginn wäre im Sommer 2020 vorgesehen und die Baufertigstellung erfolgt vermutlich im Dezember 2021.

Eckpunkt der vorgesehenen Vereinbarung:

1. Wohnungsschlüssel:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 3 | 4 Zimmer Wohnungen (+2 Wohnungen) |
| 8 | 3 Zimmer Wohnungen (-1 Wohnung) |
| 5 | 2 Zimmer Wohnungen (-1 Wohnung) |

2. Vergabe

Die Vergabe der Eigentumswohnungen erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde nach einem gemeindeinternen Kriterienkatalog.

3. Parkplatz:

Der Parkplatz (GP. Nr. 3509, öffentliches Gut) wird um einen Betrag von € 150 pro m² abgetreten. Das ist die Hälfte des Preises den die Gemeinde heuer für einen Parkplatz im Dorfzentrum bezahlen musste. Der halbierte Kaufpreis ist ein Zeichen der Wertschätzung für die Bemühungen von WE und SPAR zusätzlich zur Nahversorgung auch noch leistbaren Wohnraum zu schaffen.

4. Gebäude

Das Gebäude wird mit einem Satteldach abgedeckt.

5. Photovoltaikanlage:



Schwoich ist e5-Gemeinde. Errichtung einer PV-Anlage (Anteilscheinmodell für die Wohnungseigentümer und so auch für die Gemeinde)

6. Betriebspflicht

Für den Nahversorger besteht Betriebspflicht.

7. Ankauf von TG Stellplätzen

Die Gemeinde kauft mit dem Erlös des Parkplatzverkaufes 3 TG-Stellplätze. 1 Stellplatz mit e-Ladestation, zwei nachrüstbar. Zusätzlich wird ein oberirdischer Parkplatz mit einer e-Ladestation bestückt.

8. Dreijahresmiete

Abbildung der Dreijahresmiete im Kaufpreis oder Kaufangebot für einen Raum im Kellergeschoss, der als Technikraum für den Betrieb der PV-Anlage ausgebildet wird, im Eigentum der Gemeinde steht und an den die TG-Plätze kauftechnisch angeschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt die Ermächtigung des Bürgermeisters für Vertragsverhandlungen mit der Firma Wohnungseigentum.

Die Eckpunkte des Vertrages sind angeführt worden. Die Vorlage des Vertrages und der Beschluss des Vertrages erfolgen in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Punkt 12

Beschlussfassung:

Behandlung der Stellungnahme von Klaus Jeckel zum Bebauungsplan Stöfflsiedlung / Sonnendorf

Vorliegende Unterlage(n):

- ✚ Stellungnahme Seissl Tec e.U, Martin Seissl vom 18.11.2019
- ✚ Schreiben Klaus Jeckel vom 24.10.2019

Der Bürgermeister bringt den Einwand von Herrn Jeckel Klaus zur Kenntnis.

Der Bürgermeisterstellvertreter bringt die Stellungnahme von Seissl Tec e.U. vom 18.11.2019 zur Kenntnis.

Stellungnahme von Fa. Seissl Tec. e.U.

Für den Standort Stöfflweg wurden von mir eine Süd sowie eine Ost-West Ausrichtung einer PV Anlage mit 4,7 kWp berechnet. Der vor Ort aufgenommene Horizont wurde in die Berechnung berücksichtigt.

Berechnete Jahreserträge:

Ausrichtung Süd 15 Grad Neigung	4694 kWh
Ausrichtung Ost-West 10 Grad Neigung	4311 kWh



Ausrichtung Ost-West 15 Grad Neigung 4254 kWh

Die Ausrichtung Süd mit 15 Grad Neigung ergibt ca. 380 kWh mehr Jahresertrag gegenüber eine Ost-West Auslegung mit 10m Grad Neigung.

Es wurde ebenfalls eine Simulation mit Ost-West 15 Grad Neigung als direkter Vergleich gemacht, üblich ist jedoch ca. 10 Grad bei Ost-West Auslegungen auf Flachdächern. Die Süd Auslegung bringt hier einen klaren Vorteil im Jahresertrag. Durch die relativ flache Aufständigung von 15 Grad wird die Kurve des Tagesverlaufes ebenfalls etwas flacher ausfallen.

Die Ost-West Auslegung würde eine noch flachere Kurve des Tagesverlaufes ergeben jedoch wiederum auf Kosten des Jahresertrages. Meiner Meinung nach wäre hier die Südausrichtung die bessere Wahl bzw. keinesfalls von Nachteil.

Wortmeldungen:

Wolfgang Rieser und Stefan Harrer geben ihre Meinung zur Ausrichtung der Solaranlage wieder. Angesprochen wird auch die Speicherung mit Akku.

Laut Hermann Nageler sieht der Fachmann keinen gravierenden Unterschied.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich hat in seiner Sitzung vom 16.09.2019 die Auflage des von Dipl.-Ing. Andreas Lotz & Dr. Dipl.-Ing. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplanes und Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 12.09.2019, Zahl 70525, Planbezeichnung ebplsw0219 „Sonnendorf“, Gst. Nr. 3020, 2998, 2997, 2996/1, 3015, 3022/2 und 3000, durch vier Wochen hindurch vom (19.09.2019 bis 18.10.2019) zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist fristgerecht folgende Stellungnahme eingelangt:

Schreiben von Herrn Klaus Jeckel vom 24.10.2019

Beim Studium des Bebauungsplanes „Stöfflsiedlung“ ist mir aufgefallen, dass unter textliche Festlegungen festgelegt ist: „Photovoltaikmodule sind in einer einheitlichen Neigung (max 15°) parallel zur Südfassade auf das Hauptdach aufzubauen“.

Als Planer von Photovoltaikanlagen möchte ich hierzu folgendes anmerken:

Hauptzweck einer Photovoltaikanlage auf Privathäusern sollte immer eine möglichst große Selbstversorgungsquote mit Strom sein, oder anders ausgedrückt: die Minimierung des Netzbezuges. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Ost-West-ausgerichtete PV-Anlagen im Vorteil gegenüber reinen Südausrichtungen, Ost-West-Anlagen liefern schon früher am Tag mehr Strom als nur nach Süden ausgerichtete. Das gleiche gilt für den Abend: sie liefern länger und mehr. Allerdings leisten sie mittags weniger, die Erzeugungsspitze ist flacher, was die Netzbetreiber vor geringere Probleme stellt.

Es ist wohl wahr, dass ein nach Süden ausgerichtete Modul über den Tag summiert mehr Strom produziert als ein gleiches, welches nach Osten bzw. Westen weist. Nur kann der Privatverbraucher die Ertragsspitze am Mittag in der Regel gar nicht nutzen, sie wird ins Netz eingespeist, während er morgens und abends den fehlenden Ertrag aus dem Netz beziehen muss.



Eine Ost-West Ausrichtung bietet noch weitere Vorteile:

- Auf die gleiche Fläche passen mehr Module gegenüber einer reinen Südausrichtung.
- Das Traggestell ist statisch einfacher, es benötigt weniger Ballast als jenes von nach Süden aufgeständerten Anlagen.
- Das Tragegestell ist erheblich preisgünstiger.

Aus oben genannten Gründen ist die bisherige Festlegung auf reine Südausrichtung dem Zweck einer PV-Anlage nämlich den Netzbezug an Strom zu minimieren, hinderlich, ja kontraproduktiv. Auch aus optischen Gründen vermag ich keinen Vorteil sehen. Von der Straße aus ist eine mit lediglich 15° auf einem Flachdach aufgeständerte PV-Anlage gar nicht zu sehen. Daher rege ich an, die Festlegung: „parallel zur Südfassade“ zu streichen, um neben Südausrichtungen auch Ost-West Aufständerungen zu ermöglichen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich der Stellungnahme von Herrn Jeckel Klaus **keine Folge** zu geben:

Der Gemeinderat schließt sich der Stellungnahme der Fa. **Seissl Tec e.U.**, Martin Seissl vom 18.11.2019 **vollinhaltlich** an.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich in seiner Sitzung am 18. November 2019 gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von Dipl.-Ing. Andreas Lotz & Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner vom 12.09.2019, Zahl 70525, mit der Planbezeichnung „ebplsw0219 Sonnendorf“, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für die Gst. 3020, 2998, 2997, 2996/1, 3015, 3022/2 und 3000.

Punkt 13

Beschlussfassung:

Beschlussfassung: Überziehungen

Vorliegende Unterlagen:

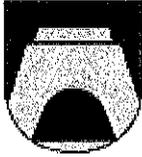
Aufstellung der Überziehungen, Finanzverwalter

Aufstellung:

Bezeichnung	Spalte 1 Bedarf, Spalte 2 Abdeckung
Radwegverbindung Söll-Schwoich-Kufstein	18.000,00
€ 80.000,00 / € 98.000,00	Rechnungsergebnis 2018 18.000,00
Betriebsabgang AWH-Innpark	21.000,00
€ 22.000,00 / € 43.000,00	Rechnungsergebnis 2018 21.000,00

BGM Hinweis: Beim AWH-Innpark konnten nicht alle Zimmer belegt werden. Dadurch fehlen notwendige Einnahmen. Begründung ist einen Mangel an Pflegepersonal. Das war so nicht voraussehbar.

Beschluss:



Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt die Überziehungen und deren Bedeckungen laut der obigen Aufstellung.

Punkt 14

Beschlussfassung: Beschlussfassung der Gebühren und Abgaben 2020

Vorliegende Unterlagen:

Aufstellung der Gemeindegebühren

Kundmachung

Merkblatt für die Gemeinden Tirols vom November 2017 (Musterverordnung)

Indexgebundene Erhöhungen bei den Gebühren und Abgaben ab 1. Jänner 2020.

Bei den Kindergartengebühren erfolgt keine Indexanpassung. (4-5 jährige Kinder sind gratis!)

Diese Verordnung ist gemäß § 60 TGO kundzumachen. Die Verordnung ist gemäß § 122 der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt nachstehende Verordnung (gesamten Verordnungstext) über Gebühren- bzw. Indexanpassungen bis auf weiteres:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 18.11.2019 über Gebühren- bzw. Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. I 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Schwoich verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Schwoich, kundgemacht am 07.07.2008, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2018, wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2019** geändert wie folgt:

1. Die Benützungsgebühr nach § 4 und § 5, beträgt Euro **2,26** je m³ Wasserverbrauch, ab der nächsten Zählerablesung
2. Die Anschlussgebühr nach § 2 beträgt Euro **5,80** je m³ der Bemessungsgrundlage.

Artikel II



Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Schwoich, kundgemacht am 14.09.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2018, wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2019** geändert wie folgt:

1. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4, beträgt Euro **0,53** je m³ Wasserverbrauch, ab der nächsten Zählerablesung
2. Die Anschlussgebühr nach § 3 beträgt Euro **730,00** je Wohneinheit bis 130m².
3. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro **6,20** für die Wohnfläche über 130 m².
4. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro **6,20** pro m² für Zu- und Umbauten neu errichteter Wohnfläche
5. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro **6,20** pro m² neu errichteter gewerblich genutzter Gewerbefläche.
6. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro **6,20** pro m² für Zu- und Umbauten neu errichteter Gewerbeflächen
7. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt Euro **36,50** pro ha für landwirtschaftlich genutzter Fläche
8. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 beträgt Euro **6,20** pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens für Schwimmbäder sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen.
9. Die Wasserzählermiete nach § 4 Abs. 6 a von 3m³ bis 5 m³ beträgt Euro **6,70**
10. Die Wasserzählermiete nach § 4 Abs. 6 b von 7 m³ bis 10 m³ beträgt Euro **10,00**
11. Die Wasserzählermiete nach § 4 Abs. 6 c von 20 m³ beträgt Euro **18,90**

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Schwoich kundgemacht am 22.09.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2018 wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2019** geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:

1. für Grundstücke mit Wohnhäusern ohne Vermietung an Fremdgäste je Haushalt Euro **38,30**
2. für Grundstücke mit Ferienwohnungen – je Ferienwohnung Euro **27,80**
3. für Grundstücke mit Wohnhäusern mit Vermietung an Fremdgäste Euro **38,30** sowie zusätzlich für jedes Gästebett Euro **5,60**
4. für alle anderen Betriebe beträgt die Grundgebühr Euro **38,30** sowie für je angefangene 5 Beschäftigte Euro **7,70**
5. für Grundstücke mit Pensionen, Appartements und Gastronomiebetriebe Euro **38,30** sowie zusätzlich für jedes Gästebett Euro **5,60** sowie für jeden Beschäftigten Euro **7,70** sowie für je angefangene 10 Sitzplätze Euro **19,80**

2. Für die weitere Gebühr nach § 4 gelten nachstehende Gebührensätze:



Für die Ablieferung und Entleerung:

- Je Abfuhr des 60 Liter Müllsackes Euro **3,30**
- Je Abfuhr der 120 Liter Mülltonne Euro **5,90**

Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

von Grünabfällen (Rasenabfällen) am Kompostplatz pro m ³	Euro 0,00
von Strauch- und Baumschnitt am Kompostplatz pro m ³	Euro 0,00

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Schwoich, kundgemacht am 30.01.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2018 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro **72,10**
2. Die Höhe der Steuer von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro **72,10** für jeden weiteren Hund zu entrichten.
3. Die Höhe der Steuer für einen Wachhund, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro **45,00**

Artikel V

Der Erschließungskostenbeitrag der Gemeinde Schwoich, verordnet aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.06.2017, kundgemacht am 14.09.2017, wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2017 geändert wie folgt

1. Der Erschließungsbeitrag nach § 1 wird mit **3,5 v.H.** festgesetzt.

Artikel VI

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Schwoich, kundgemacht am 14.09.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2019 geändert wie folgt

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 beträgt:

Einzelgrab	Euro 22,55
Familiengrab	Euro 25,70
Urnengrab	Euro 25,70
2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3, § 4, § 5 und § 6 beträgt:

Öffnung und Schließung eines Grabes	Euro 331,50
Gebühr für Exhumierung und Umlegung	Euro 331,50
Bereitstellung Abdeckplatte Urnengrab	Euro 282,50



Benützung der Leichenhallengebühr	Euro 16,75
Benützung des Sezerraumes	Euro 16,75
Grabumrandung neue Friedhofsteile	Euro 166,00

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Außerdem gelten ab 01.01.2020 folgende Tarife

I.

Die Einhebung einer Gebühr für die Wartekasse der Gemeinde Schwoich, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2018 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2019 geändert wie folgt:

Die Gebühr für die Wartekasse pro Kind und Tag beträgt Euro **2,50**

II.

Die Einhebung einer Benützungsgeld für den Naturbadesee der Gemeinde Schwoich, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2018 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2019 geändert wie folgt:

- Tageskarte Kinder beträgt Euro 1,50
- Tageskarte Erwachsene beträgt Euro 3,00
- Saisonkarte Kinder beträgt Euro 15,00
- Saisonkarte Erwachsene beträgt Euro 30,00
- Saisonkarte Familie beträgt Euro 75,00

III.

Die Einhebung einer Büchereigeld (Lesegebühr) der Gemeinde Schwoich, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2018 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2019 geändert wie folgt:

- Lesegebühr für Erwachsene (für 3 Wochen) beträgt Euro 0,30
- Lesegebühr für Pensionisten (für 3 Wochen) beträgt Euro 0,10
- Lesegebühr für Kinder, Jugendliche und Schüler (für 3 Wochen) beträgt Euro 0,10
(Lesegebührenbefreiung für Volksschüler)

IV.

Die Einhebung eines Kindergartenbeitrages der Gemeinde Schwoich, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2018 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2019 geändert wie folgt:

1. Kindergartengebühr Einheimische (3-jährige Kinder) beträgt Euro 30,00
2. Kindergartengebühr Auswärtige (3-jährige Kinder) beträgt Euro 50,00
3. Verlängerung Betreuung Kindergarten (inkl. Mittagstisch) beträgt Euro 6,50



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister Josef Dillersberger

Punkt 15

Beschlussfassung:

Verlängerung Kontokorrentkredit

Vorliegende Unterlagen:

keine

- Ermächtigung des Bürgermeisters zur Aufnahme eines KK-Kredites bei der Raiffeisen Bezirksbank Kufstein.
- Laufzeit vorerst bis 11/2020
- Verlängerung des Kontokorrentkredites. Dieser wurde heuer nicht benötigt. (€ 200.000,--)

Daten:

- Aufnahme bei der Raiffeisen Bezirksbank Kufstein
- € 200.000,00
- Laufzeit vorerst bis 11/2020
- Verzinsung: EURIBOR + 1,5%
- Rahmenprovision 0,25% / Jahr

Die Aufnahme eines Kontokorrentkredites hat sich immer als hilfreich erwiesen. Gerade in den Monaten August bis September hat die Gemeinde manchmal einen finanziellen Durchhänger. Der KK ist jedes Jahr neu wieder zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt die Kreditverlängerung bei der Raiffeisen Bezirksbank Kufstein, Konto Nr. AT34 3635 8000 0252 0245, bei Kredithöhe € 200.000,00. Eine Verlängerung der Kreditlaufzeit bis 30.11.2020 unter Aufrechterhaltung der bisherigen Vereinbarungen, wobei die derzeit angewandten Konditionen bis auf weiteres aufrecht bleiben und die allenfalls hineingenommenen Sicherheiten unverändert beibehalten werden.

Punkt 16

Beschlussfassung:

Vergaben für Kindergartenbau

Vorliegende Unterlagen:

Aufstellung / Vergabevorschläge



VBGM Peter berichtet, dass GU Baubeschläge Austria der Bestbieter bei der Fluchtwegtechnik und bei den Schließanlagen sei. Diese Firma hat auch bereits beim Kirchenwirt und Gemeindeamt geliefert. Ein Partnerbetrieb für Schließanlagentechnik ist in Kirchberg i.T.

Wortmeldungen:

Sebastian Thaler: Das funktioniert mit der erwähnten Firma.

Hermann Nageler: Was ist bei der Fluchtwegtechnik alles dabei?

VBGM: Diese ist an die Brandmeldeanlage gekoppelt. Die Türen müssen sich bei Brandfall uneingeschränkt öffnen lassen. Speziell für die Kindersicherung bedarf es einer überlegten Softwaresteuerung.

Susanne Harrer: Wie schaut es bei der Wartung aus. Ist der Wartungsvertrag dabei?

Sebastian Thaler: Gibt es schon ein Angebot?

VBGM: Angebot liegt bereits vor. In vielen Bereichen erfüllt die erwähnte Firma eine Vorreiterfunktion.

Wolfgang Rieser: Es mögen mind. 2 Mitarbeiter des Gemeindebauhofes eingelernt werden. Speziell bei einem Stromausfall ist das ein eigenes Thema.

VBGM: Von der Firma wurden schon etliche Kindergärten ausgestattet. Sehe das auch so, dass Gemeindebauhofmitarbeiter eingeschult werden sollten.

Vergabevorschlag KG Fluchtwegtechnik:

<i>Firma</i>	<i>Nettoleistung</i>	<i>%</i>
GU Baubeschläge Austria GmbH, Mayrwiesstraße 8, 5300 Hallwang	2.258,40	100
Lintner Sicherheitstechnik GmbH, Innsbrucker Straße 49, 6130 Schwaz	2.667,12	118,1
Farthofer GmbH & Co KG, Brixentalerstraße 59, 6300 Wörgl	4.176,30	184,9

Vergabevorschlag KG Schließanlagen:

VBGM: Mit dieser elektrischen Steuerung treffen wir sicherlich eine zukunftsreichende Entscheidung. Diese soll des Weiteren auch bei der Volksschule und Gemeindeamt vorgesehen werden.

Die Fa. Farthofer ist bei der Gemeinde tätig. (Mit der früheren Fa. Jäger gab es vermehrt Probleme!) Der Preisunterschied zur Bestbieterin beträgt 2,7%. Wie gesagt hat GU einen Vertragspartner in Kirchberg.

Hermann Nageler findet, dass es besser wäre wenn alles in einer Hand wäre. Das betrifft auch die Zuständigkeiten.



Gemeinde Schwoich

Dorf 1, 6334 Schwoich
Pol. Bezirk Kufstein, Tirol
Gemeindekennziffer: 70525
Niederschrift Gemeinderat
8. Gemeinderatssitzung am 18.11.2019

Wolfgang Rieser: Worin liegen die Probleme bei der Vergabe an zwei Firmen?

VBGM: Wie erwähnt gibt es bei der Vergabe an die Fa. GU keine Probleme mit den Zuständigkeiten und steuerungstechnisch wäre dies sicher auch einfacher. Dazu noch weitere technische Details.

Name	Nettoleistung	%
GU Baubeschläge Austria GmbH, Mayrwiesstraße 8, 5300 Hallwang	13.112,35	100
Farthofer GmbH & Co KG, Brixentalerstraße 59, 6300 Wörgl	13.469,88	102,7
Lintner Sicherheitstechnik GmbH, Innsbrucker Straße 49, 6130 Schwaz	15.208,80	116

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Vergabe der KG Fluchtwegtechnik an die Firma GU Baubeschläge Austria GmbH im Betrag von € 2.258,40. (netto)

Vergabe der KG Schließanlagen an die Firma GU Baubeschläge Austria GmbH im Betrag von € 13.112,35. (netto)

Punkt 17

Beschlussfassung:

Vergabe der Stelle als Bauhofarbeiter

Dieser Punkt wurde unter Ausschluss der Zuhörer am Sitzungsende behandelt. Punkt 18 wurde vorgezogen.

Vertraulicher Sitzungsteil

Es wird darüber ein eigenes Protokoll angefertigt.

Vorliegende Unterlagen:

Aufstellung der Bewerber

Name	Ausbildung	Adresse
Ellmerer Heinrich	landwirtsch. Facharbeiter	Sonnendorf 12
Exenberger Johannes	Installateur	Sonnendorf 58
Fill Manuel	KFZ-Mechaniker	Dorf 146
Prajo Marko	Hilfstischler	6300 Wörgl, Brixentalerstr. 68

Beschluss:



Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Vergabe der Stelle als Bauhofarbeiter an Herrn Heinrich Ellmerer.

Punkt 18

Information:

Eckpunkte zum Budget 2020

Vorliegende Unterlagen:

Vorberatung zum Budget 2020:

Bericht des Finanzverwalters zum VRV und zur Problematik der Budgetierung

Eckpunkte zum Budget 2020

Bericht und Beratung

Budget 2020 Entwurf wird Ende November nachgereicht

Die Unterlagen vom Finanzverwalter liegen dem Protokoll bei.

Der Finanzverwalter Bernhard Gratz berichtet über:

- Geschichte von der Kameralistik zu doppelten Grundzügen
- Das 3 Komponenten System. (Ergebnisrechnung, Finanzierungsrechnung, Vermögensrechnung)
- Der Weg zur VRV 2015
- Darstellung integriertes Voranschlags- und Rechnungssystem
- Doppik versus Kameralistik
- Vermögen der Gemeinde (Gesamtvermögen € 28.606.952,92, Afa € 1.712.061,70 = € 26.894.891,22)
- Voranschlag der Gemeinde 2020
- KDZ Quicktest / Zentrum für Verwaltungsforschung

Hermann Nageler: Lt. der Tiroler Tageszeitung gibt es noch den a.o. Haushalt.

Gratz Bernhard: Fließt in den ordentlichen Haushalt, dieser wird separat dargestellt. Es gibt ihn im Grunde nicht mehr. Es gibt auch keinen Verschuldungsgrad mehr. Der KDZ Quicktest gibt eine Vergleichsmöglichkeit mit anderen Gemeinden.

Hermann Nageler: Findest du den VRV sinnvoll?

Bernhard Gratz: Ja, auch Firmen müssen eine Bilanz ziehen, es haben dann alle das gleiche Instrument.

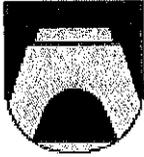
Sebastian Thaler: Wie schaut es mit dem zeitlichen Aufwand aus. Mehr oder weniger Arbeitszeit?

Bernhard Gratz: Wird kein großer Unterschied sein. Rechnen nicht mit viel mehr an Mehraufwand. Ist sicher ein Vorteil für uns.

Rieser Wolfgang: Wie geht die Revision damit um?

Bernhard Gratz: Die sind bei allen Kursen anwesend. Müssen sich auch umstellen.

Der Bürgermeister bedankt sich beim Finanzverwalter Bernhard Gratz für die Informationen.



BGM: Die Vorschläge für den Budgetentwurf sind eher noch ein Wunschkonzert.

Punkt 19
Anfragen, Anträge, Allfälliges

Wortmeldungen:

Rieser Wolfgang: Die Stadtwerke Wörgl haben auf dem Stöflgründen ein Energiekonzept geplant. Warum sind sie ausgestiegen? Nehmen wir das Konzept noch so her? Es gibt einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss!

BGM: Es gibt keine Grundlagen mehr für den damals gefassten Gemeinderatsbeschluss.

Rieser Wolfgang: Wurde damit noch einmal jemand beauftragt?

BGM: Beim damaligen Zeitpunkt hat sich die STW-Wörgl bereit erklärt das Konzept zu erarbeiten. Sie hat sich dann aber wieder ohne umsetzbares Ergebnis zurückgezogen.

Seitens der Architekten gibt es ein Energiekonzept. Jedes Haus bekommt eine eigene autarke Energieversorgung.

Dazu Lengauer-Stockner Martin: Wir haben seitens der Stadtwerke Wörgl keine richtigen (brauchbaren) Zahlen erhalten. Wir haben so zu sagen viele Ehrenrunden umsonst gedreht. Jedes Haus wird mit einer eigenen Tiefenbohrung versorgt.

Wolfgang Rieser: Sieht dazu Probleme. (Verw. auf Jeckel)

Lengauer-Stockner Martin: Es ist eine Probe-Tiefenbohrung geplant. Es ist heute das Beste - und auch ein sehr ausgereiftes System. Das ergibt auch bei der Wohnbauförderung wiederum Zusatzpunkte.

BGM: jeder kauft das Haus mit einem fertigen Energiekonzept.

Wolfgang Rieser: In das GR I-Pad werden viele Dinge hineingestellt. Heute habe ich erst den Beschlussvorschlag erhalten. Bitte um Zusendung des Beschlussvorschlages um 1-2 Tage früher.

BGM: Oft sind Beschlüsse nicht einfach zu fassen - wie man sehen kann. Wollte den Beschlussvorschlag bereits am Freitag in das GR I-Pad stellen, es musste aber noch der GR-Punkt 6. (elektronischer Flächenwidmungsplan) eingearbeitet werden. Auch die Power-Point-Präsentation musste noch einmal geändert werden.

Der Beschlussvorschlag ist nur eine Entscheidungshilfe.

VBGM: Bedanke mich beim e5 Team und bei der Verwaltung.

Hinweis BGM: Leider sind heute die Gasthäuser geschlossen. Können leider heute nicht einkehren.

Keine weiteren Wortmeldungen. Ende der Sitzung.

Fertigung

der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am **18.11.2019** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.



Gemeinde Schwoich

Dorf 1, 6334 Schwoich
Pol. Bezirk Kufstein, Tirol
Gemeindekennziffer: 70525
Niederschrift Gemeinderat
8. Gemeinderatssitzung am 18.11.2019

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:



Josef Dillersberger

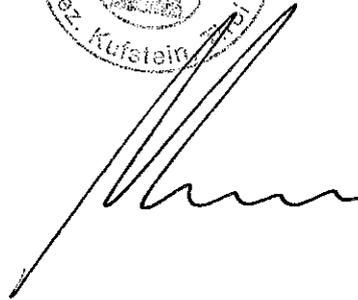


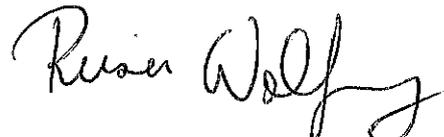


AL Arnold Hechenberger

Die Gemeinderäte:
(gemäß § 46 Abs. 4 TGO)








Hinweis:

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
(*genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt)
*) (entsprechendes einsetzen oder streichen)

16. Dez. 2019

